



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at



GZ: 100-1-MähVO/2020

12.11.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Murau vom 10.11.2020 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von

- a) bebauten und
- b) unbebauten Grundstücken

werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche bebaute oder unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 StnSchG 2017, LGBL Nr. 71/2017 i.d.F. LGBL Nr. 87/2019 und des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019 – StPSG 2019, i.d.F. LGBI Nr. 88/2019 werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBI. Nr. 115 i.d.F. LGBI. Nr. 34/2020 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
(Thomas Kalcher)



Angeschlagen am: 12.11.2020
Abgenommen am: 26.11.2020
Rechtskraft am: 27.11.2020